

TE Vwgh Beschluss 2021/3/30 Ro 2019/08/0017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.2021

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

ArbVG §9 Abs3

AVG §45 Abs2

AVG §52

B-VG Art133 Abs4

B-VG Art133 Abs6 Z1

VwGG §34 Abs1

1. ArbVG § 9 heute
2. ArbVG § 9 gültig ab 01.07.1974

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 52 heute
2. AVG § 52 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
3. AVG § 52 gültig von 01.01.2002 bis 27.11.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
6. AVG § 52 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 52 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Büsser sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richterinnen und den Hofrat Mag. Stickler als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Klima, LL.M., in der Revisionssache der G GmbH, vertreten durch die Muhri & Werschitz Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH in 8010 Graz, Neutorgasse 47, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. April 2019, G312 2128830-1/18E, betreffend Beitragsnachverrechnung nach dem ASVG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Steiermärkische Gebietskrankenkasse, nunmehr Österreichische Gesundheitskasse), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit dem in Revision gezogenen Erkenntnis verpflichtete das Bundesverwaltungsgericht - in Bestätigung eines Bescheides der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse -, die revisionswerbende Partei, Beiträge zur Sozialversicherung, Nebenumlagen, Sonderbeiträge und Zuschläge samt Verzugszinsen in der Höhe von insgesamt € 38.852,08 nachzuentrichten.

2

Begründend führte das Bundesverwaltungsgericht - soweit hier wesentlich - aus, die revisionswerbende Partei sei eine gemeinnützige GmbH, die - ebenso wie ihr Dachverband - Mitglied beim Fachverband der Wirtschaftskammer für das Beförderungsgewerbe sei. Der Geschäftszweig der revisionswerbenden Partei umfasse Rettungs- und Krankentransporte, Rettungs- und Sozialdienste, Ausbildung von Personen der Gesundheitsdienste sowie Beteiligungen. Ihr Dachverband sei als öffentlicher, allgemeiner Rettungsdienst anerkannt. Von der revisionswerbenden Partei würden Krankentransporte einerseits mit Krankentransportwägen - sogenannter „qualifizierter Krankentransport“ - und andererseits mit PKW - sogenannter „einfacher Krankentransport“ - durchgeführt. Die Transporte erfolgten zumindest ganz überwiegend im Auftrag von Gesundheitseinrichtungen zur Gegenverrechnung mit Sozialversicherungsträgern und würden durch die bei der revisionswerbenden Partei beschäftigten Sanitäter bzw. Sanitäter in Ausbildung durchgeführt. Eine organisatorische Trennung zwischen dem „einfachen Krankentransport“ und dem „qualifizierten Krankentransport“ gebe es nicht.

3

Zwischen den Parteien sei strittig, ob auf die Dienstverhältnisse der im Betrieb der revisionswerbenden Partei beschäftigten Personen der Kollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW (Taxi) oder der zur Satzung erklärte Kollektivvertrag des Österreichischen Roten Kreuzes anzuwenden sei. Eindeutig und auch von der revisionswerbenden Partei nicht bestritten worden sei, dass die von der revisionswerbenden Partei durchgeführten Krankentransporte mit Krankentransportwägen („qualifizierter Krankentransport“) dem Kollektivvertrag des Österreichischen Roten Kreuzes unterlägen. Entgegen dem Vorbringen der revisionswerbenden Partei treffe es vor dem Hintergrund der (näher getroffenen) Feststellungen nicht zu, dass den mit PKW durchgeführten „einfachen Krankentransporten“ die überwiegende wirtschaftliche Bedeutung zukomme. Vielmehr gebe in Übereinstimmung mit der zur revisionswerbenden Partei ergangenen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (Hinweis auf OGH 30.10.2018, 9 ObA 16/18w) der „qualifizierte Krankentransport“ dem Betrieb der revisionswerbenden Partei das Gepräge, sodass im Sinn des § 9 Abs. 3 ArbVG der zur Satzung erklärte Kollektivvertrag des Österreichischen Roten Kreuzes auf die Dienstverhältnisse der Beschäftigten anzuwenden sei. Aufgrund der daraus resultierenden höheren Entgeltansprüche sei die für den Zeitraum von 1. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2014 erfolgte Beitragsnachverrechnung berechtigt. Zwischen den Parteien sei strittig, ob auf die Dienstverhältnisse der im Betrieb der revisionswerbenden Partei beschäftigten Personen der Kollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW (Taxi) oder der zur Satzung erklärte Kollektivvertrag des Österreichischen Roten Kreuzes anzuwenden sei. Eindeutig und auch von der revisionswerbenden Partei nicht bestritten worden sei, dass die von der revisionswerbenden Partei durchgeführten Krankentransporte mit Krankentransportwägen („qualifizierter Krankentransport“) dem Kollektivvertrag des Österreichischen Roten Kreuzes unterlägen. Entgegen dem Vorbringen der revisionswerbenden Partei treffe es vor dem Hintergrund der (näher getroffenen) Feststellungen nicht zu, dass den mit PKW durchgeführten „einfachen Krankentransporten“ die überwiegende wirtschaftliche Bedeutung zukomme. Vielmehr gebe in Übereinstimmung mit der zur revisionswerbenden Partei ergangenen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (Hinweis auf OGH 30.10.2018, 9 ObA 16/18w) der „qualifizierte Krankentransport“ dem Betrieb der revisionswerbenden Partei das Gepräge, sodass im Sinn des Paragraph 9, Absatz 3, ArbVG der zur Satzung erklärte Kollektivvertrag des Österreichischen Roten Kreuzes auf die Dienstverhältnisse der Beschäftigten anzuwenden sei. Aufgrund der daraus resultierenden höheren Entgeltansprüche sei die für den Zeitraum von 1. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2014 erfolgte Beitragsnachverrechnung berechtigt.

4

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG sprach das Bundesverwaltungsgericht aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig sei. Es liege keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der auch in der Judikatur des Obersten Gerichtshofes offen gelassenen Frage vor, ob auf Krankentransporte mit Personenkraftwägen („einfacher Krankentransport“) der Kollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW (Taxi) anzuwenden sei. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG sprach das Bundesverwaltungsgericht aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig sei. Es liege keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der auch in der Judikatur des Obersten Gerichtshofes offen gelassenen Frage vor, ob auf Krankentransporte mit Personenkraftwägen („einfacher Krankentransport“) der Kollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW (Taxi) anzuwenden sei.

5

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende Revision. Die Steiermärkische Gebietskrankenkasse hat - nach Durchführung des Vorverfahrens durch das Bundesverwaltungsgericht - eine Revisionsbeantwortung erstattet.

6

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

7

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

8

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

9

Auch in der ordentlichen Revision hat der Revisionswerber von sich aus die unter dem Gesichtspunkt einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung maßgeblichen Gründe der Zulässigkeit der Revision aufzuzeigen, sofern er der Ansicht ist, dass die Begründung des Verwaltungsgerichts für die Zulässigkeit der Revision nicht ausreicht oder er andere Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung für relevant erachtet. Das gilt auch dann, wenn sich die Revision zwar auf die Gründe, aus denen das Verwaltungsgericht die (ordentliche) Revision für zulässig erklärt hatte, beruft, diese aber fallbezogen keine Rolle (mehr) spielen oder zur Begründung der Zulässigkeit der konkret erhobenen Revision nicht ausreichen (vgl. VwGH 25.3.2019, Ro 2018/08/0014, mwN). Auch in der ordentlichen Revision hat der Revisionswerber von sich aus die unter dem Gesichtspunkt einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung maßgeblichen Gründe der Zulässigkeit der Revision aufzuzeigen, sofern er der Ansicht ist, dass die Begründung des Verwaltungsgerichts für die Zulässigkeit der Revision nicht ausreicht oder er andere Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung für relevant erachtet. Das gilt auch dann, wenn sich die Revision zwar auf die Gründe, aus denen das Verwaltungsgericht die (ordentliche) Revision für zulässig erklärt hatte, beruft, diese aber fallbezogen keine Rolle (mehr) spielen oder zur Begründung der Zulässigkeit der konkret erhobenen Revision nicht ausreichen vergleiche , VwGH 25.3.2019, Ro 2018/08/0014, mwN).

10

Der Oberste Gerichtshof hat (mit näherer Begründung) ausgeführt, dass die Durchführung von Rettungs- und Krankentransporten mit besonders ausgestatteten Rettungswagen weder als Taxigewerbe noch als Mietwagengewerbe im Sinn des Kollektivvertrages für das Personenbeförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen verstanden werden könne. Eine solche - hier als „qualifizierter Krankentransport“ bezeichnete - Tätigkeit unterfalle vielmehr dem gesetzten Kollektivvertrag des Österreichischen Roten Kreuzes (vgl. OGH 19.3.2013, 9 ObA 8/13m; 23.3.2018, 8 ObA 2/18d; RIS-Justiz RS0128940). Der Oberste Gerichtshof hat (mit näherer Begründung) ausgeführt, dass die Durchführung von Rettungs- und Krankentransporten mit besonders ausgestatteten Rettungswagen weder als Taxigewerbe noch als Mietwagengewerbe im Sinn des Kollektivvertrages für das Personenbeförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen verstanden werden könne. Eine solche - hier als „qualifizierter Krankentransport“ bezeichnete - Tätigkeit unterfalle vielmehr dem gesetzten Kollektivvertrag des Österreichischen Roten Kreuzes vergleiche , OGH 19.3.2013, 9 ObA 8/13m; 23.3.2018, 8 ObA 2/18d; RIS-Justiz RS0128940).

11

Die Frage, ob der Kollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit mit PKW (Taxi) auf Betriebe anzuwenden sei, die Transporte kranker Personen mit normal ausgerüsteten PKW (ohne Sonderausstattung) durchführen, ließ der Oberste Gerichtshof in seiner Judikatur offen. Liege ein Mischbetrieb im Sinn des § 9 Abs. 3 ArbVG vor, dann verdränge ein für die Arbeitnehmer des wirtschaftlich maßgeblichen Betriebsbereichs anzuwendender gesatzter Kollektivvertrag in analoger Anwendung des § 9 Abs. 3 ArbVG einen für die Arbeitnehmer des wirtschaftlich untergeordneten Bereichs geltenden Kollektivvertrag (OGH 26.11.2013, 9 ObA 91/13t; RIS-Justiz RS0050861 [T 2], RS0126333 [T 2]). Die maßgebliche wirtschaftliche Bedeutung sei (auch in diesem Zusammenhang) danach zu beurteilen, welcher Fachbereich dem Betrieb das wirtschaftliche Gepräge gebe. Dafür komme es nicht nur auf einzelne Aspekte wie etwa Umsatz, Gewinn, Betriebsmitteleinsatz, Ertragskomponenten, Zahl der Arbeitnehmer oder Zusammensetzung des Kundenkreises an. Vielmehr sei eine Gesamtbetrachtung anzustellen, in die auch die wirtschaftliche Funktion des

einen Fachbereichs für den anderen Fachbereich einzubeziehen sei (vgl. OGH 30.10.2018, 9 ObA 16/18w). Komme in diesem Sinn in einem Betrieb, dessen Geschäftsgegenstand die Beförderung kranker Personen sei, die maßgebliche wirtschaftliche Bedeutung der Durchführung von Krankentransporten mit den Krankentransportwägen zu und sei die Durchführung von Krankentransporten mit normalen PKW daher insoweit untergeordnet, sei daher (schon deshalb) der gesatzte Kollektivvertrag des Österreichischen Roten Kreuzes anzuwenden, sodass es darauf, ob auch der Krankentransport mit normalen Pkw dem Anwendungsbereich des gesatzten Kollektivvertrages des Österreichischen Roten Kreuzes unterliege oder der Kollektivvertrag für Personenbeförderungsgewerbe mit PKW (Taxi) anzuwenden sei, nicht mehr ankomme (vgl. nochmals OGH 9 ObA 91/13t; 9 ObA 16/18w). Die Frage, ob der Kollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit mit PKW (Taxi) auf Betriebe anzuwenden sei, die Transporte kranker Personen mit normal ausgerüsteten PKW (ohne Sonderausstattung) durchführen, ließ der Oberste Gerichtshof in seiner Judikatur offen. Liege ein Mischbetrieb im Sinn des Paragraph 9, Absatz 3, ArbVG vor, dann verdränge ein für die Arbeitnehmer des wirtschaftlich maßgeblichen Betriebsbereichs anzuwendender gesatzter Kollektivvertrag in analoger Anwendung des Paragraph 9, Absatz 3, ArbVG einen für die Arbeitnehmer des wirtschaftlich untergeordneten Bereichs geltenden Kollektivvertrag (OGH 26.11.2013, 9 ObA 91/13t; RIS-Justiz RS0050861 [T 2], RS0126333 [T 2]). Die maßgebliche wirtschaftliche Bedeutung sei (auch in diesem Zusammenhang) danach zu beurteilen, welcher Fachbereich dem Betrieb das wirtschaftliche Gepräge gebe. Dafür komme es nicht nur auf einzelne Aspekte wie etwa Umsatz, Gewinn, Betriebsmitteleinsatz, Ertragskomponenten, Zahl der Arbeitnehmer oder Zusammensetzung des Kundenkreises an. Vielmehr sei eine Gesamtbetrachtung anzustellen, in die auch die wirtschaftliche Funktion des einen Fachbereichs für den anderen Fachbereich einzubeziehen sei vergleiche , OGH 30.10.2018, 9 ObA 16/18w). Komme in diesem Sinn in einem Betrieb, dessen Geschäftsgegenstand die Beförderung kranker Personen sei, die maßgebliche wirtschaftliche Bedeutung der Durchführung von Krankentransporten mit den Krankentransportwägen zu und sei die Durchführung von Krankentransporten mit normalen PKW daher insoweit untergeordnet, sei daher (schon deshalb) der gesatzte Kollektivvertrag des Österreichischen Roten Kreuzes anzuwenden, sodass es darauf, ob auch der Krankentransport mit normalen Pkw dem Anwendungsbereich des gesatzten Kollektivvertrages des Österreichischen Roten Kreuzes unterliege oder der Kollektivvertrag für Personenbeförderungsgewerbe mit PKW (Taxi) anzuwenden sei, nicht mehr ankomme vergleiche , nochmals OGH 9 ObA 91/13t; 9 ObA 16/18w).

12

Die Richtigkeit dieser Grundsätze, von denen das Bundesverwaltungsgericht auch im vorliegenden Fall ausgegangen ist, zieht die Revision nicht in Zweifel. In Übereinstimmung mit dem zum Betrieb der revisionswerbenden Partei ergangenen Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 30. Oktober 2018, 9 ObA 16/18w, und auf der Grundlage im Wesentlichen übereinstimmender Sachverhaltsannahmen ist das Bundesverwaltungsgericht vorliegend zum Ergebnis gelangt, dass die Durchführung von Rettungs- und Krankentransporten mit besonders ausgestatteten Rettungswagen („qualifizierter Krankentransport“) dem Betrieb der revisionswerbenden Partei das Gepräge gebe. Dass dem Bundesverwaltungsgericht insofern eine vom Verwaltungsgerichtshof aufzugreifende Fehlbeurteilung unterlaufen wäre, wird in der Zulassungsbegründung der Revision nicht aufgezeigt.

13

Soweit die Revision insofern bemängelt, dass das Bundesverwaltungsgericht in Zusammenhang mit seiner Beurteilung, welcher Kollektivvertrag im Sinn des § 9 Abs. 3 ArbVG auf den Betrieb anzuwenden sei, die „wirtschaftliche Ausrichtung“ der revisionswerbenden Partei nicht „gutachterlich belegt“ habe, reicht es darauf hinzuweisen, dass einem Sachverständigen keinesfalls die Lösung von Rechtsfragen zukommt und er auch nicht in den Bereich der Beweiswürdigung vordringen darf (vgl. VwGH 21.12.2020, Ro 2020/02/0010, mwN). Die Frage, welcher Kollektivvertrag aufgrund der getroffenen Feststellungen zur Anwendung gelangt, stellt eine Rechtsfrage dar. Soweit die Revision insofern bemängelt, dass das Bundesverwaltungsgericht in Zusammenhang mit seiner Beurteilung, welcher Kollektivvertrag im Sinn des Paragraph 9, Absatz 3, ArbVG auf den Betrieb anzuwenden sei, die „wirtschaftliche Ausrichtung“ der revisionswerbenden Partei nicht „gutachterlich belegt“ habe, reicht es darauf hinzuweisen, dass einem Sachverständigen keinesfalls die Lösung von Rechtsfragen zukommt und er auch nicht in den Bereich der Beweiswürdigung vordringen darf vergleiche , VwGH 21.12.2020, Ro 2020/02/0010, mwN). Die Frage, welcher Kollektivvertrag aufgrund der getroffenen Feststellungen zur Anwendung gelangt, stellt eine Rechtsfrage dar.

14

Damit kommt es aber im Sinn der dargestellten Grundsätze auf die vom Bundesverwaltungsgericht zur Begründung der Zulässigkeit der Revision angeführte Frage, ob auf Krankentransporte mit Personenkraftwägen („einfacher

Krankentransport“) der Kollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW (Taxi) anzuwenden sei, nicht an. Für die Lösung abstrakter oder hypothetischer Rechtsfragen ist der Verwaltungsgerichtshof auf Grund von Revisionen gemäß Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG nicht zuständig (vgl. VwGH 7.12.2020, Ra 2019/15/0122, mwN).Damit kommt es aber im Sinn der dargestellten Grundsätze auf die vom Bundesverwaltungsgericht zur Begründung der Zulässigkeit der Revision angeführte Frage, ob auf Krankentransporte mit Personenkraftwagen („einfacher Krankentransport“) der Kollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW (Taxi) anzuwenden sei, nicht an. Für die Lösung abstrakter oder hypothetischer Rechtsfragen ist der Verwaltungsgerichtshof auf Grund von Revisionen gemäß Artikel 133, Absatz 6, Ziffer eins, B-VG nicht zuständig vergleiche , VwGH 7.12.2020, Ra 2019/15/0122, mwN).

15

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Wien, am 30. März 2021

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RO2019080017.J00

Im RIS seit

22.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at